

**B e s c h l u s s v o r l a g e**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	15.06.2020	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	<b>Interessenbekundungsverfahren für die Errichtung und Trägerschaft neuer Kindertagesstätten</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, Interessensbekundungsverfahren für die Errichtung und Trägerschaft von Kindertagesstätten sowie die Errichtung und den Betrieb von jeweiligen Vorläuferprovisorien durchzuführen, soweit die Bedarfslage nach Kinderbetreuungsplätzen dies notwendig macht. Das Ergebnis der jeweiligen Verfahren ist dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

**Vorbemerkungen:**

- - -

**Erläuterungen:**

Den Beschlussvorlagen zur Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021 sowie zur Ausweitung des Vollfinanzierungsbeschlusses (**TOPs** und ) kann entnommen werden, dass unabhängig von den in Planung und Umsetzung bestehenden Projekten, weiterhin in nahezu allen Gemeinden eine hohe Nachfrage an Kinderbetreuungsplätzen besteht.

Der in den letzten Jahren vorangetriebene Ausbau erfolgte zu einem großen Anteil „im Bestand“, das heißt durch die Erweiterung bestehender Kindertagesstätten. Diese Möglichkeit ist so gut wie vollständig ausgeschöpft. Neue Gruppen werden bereits jetzt beinahe ausschließlich durch den Neubau von Kindertagesstätten realisiert. Hierzu beabsichtigt die Verwaltung, soweit die aktuelle oder die perspektivische Bedarfslage es notwendig machen, Interessensbekundungsverfahren durchzuführen. Das Instrument des Interessensbekundungsverfahrens fördert die Trägervielfalt und gewährleistet eine transparente und gerechte Vergabe von öffentlichen Fördermitteln. Für Interessensbekundungsverfahren gelten nicht die formellen Regeln eines Vergabeverfahrens, so dass eine flexiblere Handhabung möglich ist.

Entsprechende gute Erfahrungen hat das Kreisjugendamt im letzten Jahr mit dem Interessenbekundungsverfahren für den Neubau und Betrieb einer Kindertagesstätte samt Vorläuferprovisorium in Swisttal-Heimerzheim gemacht.

Die Durchführung etwaiger Verfahren erfolgt in enger Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde. So können die dortigen Kenntnisse beziehungsweise Wünsche zur Bevölkerungsentwicklung und

örtlichen Strukturplanung berücksichtigt werden. Auch bestehen dort in der Regel Kenntnisse über in Betracht kommende Grundstücke, auf die das Kreisjugendamt angewiesen ist.

Kurzfristig zeichnete sich die Notwendigkeit für ein Interessensbekundungsverfahren in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid für den Ortsteil Seelscheid sowie für die Gemeinde Much für den Zentralort ab. Die Ergebnisse werden dem nächsten Jugendhilfeausschuss in den **TOPs** und zur Entscheidung vorgelegt.

Soweit die Bedarfslagen es notwendig machen, soll die Verwaltung auch zukünftig damit beauftragt werden, in enger Absprache mit der jeweiligen Gemeinde Interessensbekundungsverfahren durchzuführen.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.06.2020.

Im Auftrag